



## ÜBERSICHT

### zum Prüfverfahren von Entsendeorganisationen (EO) und Aufnahmeorganisationen (AO)

#### INHALT

1. Abkürzungen.....	2
2. Das Prüfverfahren.....	2
3. Die Erstberatung.....	2
4. Die Anmeldung zur Erstprüfung.....	3
5. Die Zuteilung der Prüferin bzw. des Prüfers .....	3
6. Die Vorbereitung der EO/AO auf die Erstprüfung, Folgeprüfung (Fremdüberwachung) oder Wiederholungsprüfung.....	3
7. Die Erstprüfung bzw. Folgeprüfung .....	4
Teil 1: Dokumenten-Prüfung auf der Grundlage eingesandter Nachweise .....	4
Teil 2: Das Prüfungsgespräch vor Ort.....	5
8. Der Prüfbericht .....	5
9. Die Entscheidung über die Verleihung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming.....	6
10. Die Folgeprüfung (Fremdüberwachung) .....	6

## 1. Abkürzungen

AO	Aufnahmeorganisation
EO	Entsendeorganisation
IJFD	Internationaler Jugendfreiwilligendienst
RAL	RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. RAL ist eine eigenständige Kollektivmarke – <a href="http://www.ral.de">www.ral.de</a>

## 2. Das Prüfverfahren

Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V. wird durch verschiedene Formen der Eigen- als auch Fremdüberwachung sichergestellt. Dazu gehören:

1. Erstberatung (persönlich oder telefonisch)
2. Neutrale Erstprüfung
3. Stetige Eigenüberwachung
4. Regelmäßige, neutrale Folgeprüfung (Fremdüberwachung) mindestens alle zwei Jahre (vgl. 3.3 Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen)
5. Wiederholungsprüfung (= wiederholte Fremdüberwachung): Eine Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn trotz Nachbesserung die festgestellten Mängel aus einer erfolgten Prüfung nicht beseitigt wurden. Darüber entscheidet der Güteausschuss. Den Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt der Güteausschuss (vgl. 3.4 Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen und 4.4 Durchführungsbestimmungen)
6. Zusätzliche Maßnahmen bei Mängeln bzw. Verstößen gegen die Gütesicherung, bezogen auf Eigen- und Fremdüberwachung (vgl. 5. Durchführungsbestimmungen).

## 3. Die Erstberatung

Sobald eine Entsendeorganisation (EO)/Aufnahmeorganisation (AO) ihr Interesse an der Erlangung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming – bekundet, findet eine persönliche oder telefonische Beratung zwischen der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft und der EO/AO statt. Die Beratung hat zum Ziel, die EO/AO über alle relevanten Aspekte des Prüfverfahrens und der Beantragung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming – zu informieren und sich darüber hinaus zu vergewissern, ob die EO/AO für ein solches Verfahren vorbereitet ist.

Folgende Aspekte werden thematisiert:

1. Prüfgrundlagen
2. Stand der Selbstevaluation der EO/AO
3. Grundsätzliches zur Erstprüfung, der kontinuierlichen Eigenüberwachung (Selbstkontrolle) sowie zu den Folgeprüfungen (Fremdüberwachungen)
4. Prüfgebühren
5. Unterstützende Angebote zur Vorbereitung auf die Erstprüfung.

#### 4. Die Anmeldung zur Erstprüfung

Die EO/AO bekundet bei der Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V. Interesse an einer externen, neutralen Prüfung (Erstprüfung). Ein entsprechendes **Formular (Verpflichtungsschein)** steht unter [www.ral-freiwilligendienst.de](http://www.ral-freiwilligendienst.de) zum Runterladen zur Verfügung. Nach Eingang des Verpflichtungsscheines erhält die EO/AO eine Anmeldebestätigung. Die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft stellt der EO/AO die notwendigen Prüfunterlagen zur Verfügung.

#### 5. Die Zuteilung der Prüferin bzw. des Prüfers

Sobald eine formale Beantragung zur Erstprüfung erfolgt ist, teilt der Güteausschuss eine Prüferin bzw. einen Prüfer zu. Es wird sichergestellt, dass diese/r sowohl über die erforderlichen Kompetenzen bzw. Qualifikationen verfügt, als auch durch den Güteausschuss akkreditiert ist.

Die Gütegemeinschaft stellt sicher, dass die fremdsprachlichen Kompetenzen des Prüfpersonals den Erfordernissen zur Prüfung relevanter Dokumente in den Landessprachen der jeweiligen Partnerländer entsprechen.

Die/der Prüfer/-in nimmt Kontakt zur EO/AO auf und vereinbart in Eigenverantwortung einen Termin für das Prüfverfahren. Das impliziert sowohl den Zeitpunkt der Einreichung der vorzulegenden Dokumente, als auch den Termin für den Vor-Ort-Besuch (Prüfgespräch).

Die EO/AO muss die einzureichenden Nachweise und Dokumente mindestens vier Wochen vor dem Prüfbesuch in der Einrichtung an das Prüfpersonal sowie die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft senden. Die einzureichenden Nachweise und Dokumente sind den jeweiligen Gütekriterien und Indikatoren in den aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – zuzuordnen, darin einzutragen und zu erläutern, damit die Nachweise und Dokumente vom Prüfpersonal auf die Erfüllung der Gütekriterien hin gesichtet werden können.

#### 6. Die Vorbereitung der EO/AO auf die Erstprüfung, Folgeprüfung (Fremdüberwachung) oder Wiederholungsprüfung

Mit der Anmeldung zur Erstprüfung verpflichtet sich die EO/AO gleichzeitig zur kontinuierlichen, stetigen Eigenüberwachung (Selbstkontrolle) und entsprechenden Dokumentation. Die externe, neutrale Prüfung ist lediglich eine punktuelle Einsicht in die Prozesse der EO/AO sowie die dauerhafte Umsetzung der Güte- und Prüfbestimmungen.

Auf Grundlage der aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – stellt die EO/AO alle erforderlichen Nachweise und Dokumente für die bevorstehende Prüfung zusammen.

Die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft empfiehlt der EO/AO, die Angebote der Qualitätsverbände zur Vorbereitung auf die Prüfung(en) zu nutzen. Insbesondere wird auf Angebote des *Qualitätsverbundes fid-Netzwerk international<sup>QM</sup>* verwiesen.

## 7. Die Erstprüfung bzw. Folgeprüfung

Die Erstprüfung bzw. Folgeprüfung verfolgt das Ziel, im Dialog zwischen Prüfpersonal und EO/AO festzustellen, ob und in welchem Umfang die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft umgesetzt werden.

Konkrete Verweise auf die Art des Nachweises finden sich in den aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming. Diese basieren auf dem Qualitätsverständnis, welches im *Qualitätskatalog des fid-Netzwerkes international<sup>QM</sup>* festgehalten ist. Darin enthalten sind drei zentrale Dokumente, die im Rahmen der externen, neutralen Prüfung als zusätzlicher Nachweis gelten können, sofern die EO/AO bereits zuvor Mitglied im *fid-Netzwerk international<sup>QM</sup>* war bzw. ist.

Die zentralen Dokumente sind:

- a. QM-Erklärung der Träger des *fid-Netzwerkes international<sup>QM</sup>*
- b. Leitbild des *fid-Netzwerkes international<sup>QM</sup>*
- c. Lernziele des *fid-Netzwerkes international<sup>QM</sup>*.

Die Erstprüfung bzw. Folgeprüfung erfolgt auf der Grundlage

- a. von Dokumenten und Belegen, die einen nachvollziehbaren, aussagekräftigen Nachweis erbringen, dass die entsprechenden Gütekriterien und Indikatoren entlang der aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – erfüllt sind und
- b. von Erläuterungen zu Verfahrensabläufen.

Bei der Erstprüfung muss die zu prüfende EO/AO (der Träger) alle Gütekriterien erfüllen, die laut den aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – als solche kenntlich gemacht worden sind.<sup>1</sup>

### Teil 1: Dokumenten-Prüfung auf der Grundlage eingesandter Nachweise

Die EO/AO reicht unaufgefordert beim Prüfpersonal sowie der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft die Nachweise und Dokumente ein, welche laut aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – für eine Erstprüfung bzw. Folgeprüfung (Fremdüberwachung) relevant sind. Die Nachweise und Dokumente sind den jeweiligen Gütekriterien und Indikatoren in den aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – zuzuordnen, darin einzutragen und zu erläutern.

Die Zusendung der Dokumente ist nur in digitaler (per digitalem Datenträger) oder/und postalischer Form zulässig.

Die/der Prüfer/-in prüft die bereits vorliegenden und im Vorfeld der Prüfung eingereichten Nachweise und Dokumente anhand der ihm/ihr vorliegenden aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming. Dabei werden ggf. auch jene Anforderungen abgefragt, die sich aus einem Förderprogramm ergeben (wie z.B. weltwärts, IJFD, FSJ, BFD).

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind alle Gütekriterien zu erfüllen; es werden aber nicht alle Gütekriterien geprüft. Einem Gütekriterium zugeordnete Indikatoren müssen nicht in ihrer Gesamtheit erfüllt werden, sondern nur diejenigen, welche in den aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – mit einem „M“ gekennzeichnet sind (M = Muss). Dahinter liegt das Qualitätsverständnis der Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V., die eine Erfüllung dieser Gütekriterien für zwingend erachtet. Indikatoren mit einem „O“ (O = Optional) haben Empfehlungscharakter. Sie werden weder abgefragt (geprüft), noch zur Gesamtbewertung der externen, neutralen Prüfung herangezogen.

## Teil 2: Das Prüfungsgespräch vor Ort

Der Vorabsichtung von Nachweisen und Dokumenten folgt ein Prüfungsgespräch, das (möglichst) in der Einrichtung (Vor-Ort-Besuch) stattfindet. Es dient der Klärung offener bzw. strittiger Nachweise entlang der Dokumentensichtung und der Erläuterung von Abläufen sowie stichprobenartigen Überprüfung anhand von Fallbeispielen.

Für das Prüfungsgespräch im Rahmen der Erstprüfung bzw. Folgeprüfung ist ein zeitlicher Aufwand von drei bis fünf Stunden zu kalkulieren, sofern die Dokumentenprüfung im Vorfeld weitestgehend wie vorgesehen verlaufen ist.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Dokumentenprüfung werden durch Nachfragen seitens des Prüfpersonals ergänzt.

Das Prüfpersonal ist berechtigt und aufgefordert, stichprobenartig Nachweise aus einzelnen Freiwilligen-Akten einzufordern.

Sollten während der Prüfung Mängel aufgezeigt werden, so besteht die Möglichkeit der Nachbesserung durch die EO/AO. Darauf weist das Prüfpersonal im Abschlussgespräch hin und erstellt eine Nachbesserungsliste.

### Variante I: Die Prüfung verläuft ohne Nachbesserungen

1. Das Prüfpersonal sendet den Prüfbericht innerhalb von 4 Wochen zeitgleich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft und die EO/AO.
2. Die Gütegemeinschaft entscheidet über die Verleihung bzw. Bestätigung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming. Die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft teilt der EO/AO mit, wann mit einer entsprechenden Rückmeldung zu rechnen ist. Sobald die Entscheidung vorliegt, teilt die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft der EO/AO das Ergebnis mit.

### Variante II: Es gibt Nachbesserungsbedarf

1. Die/der Prüfer/-in benennt vor Ort die Nachbesserungen und erstellt innerhalb von 14 Tagen eine Nachbesserungsliste.
2. Diese sendet sie/er zeitgleich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft und die EO/AO.
3. Vom Zeitpunkt der Zustellung der Nachbesserungsliste hat die EO/AO eine Frist von sechs Wochen, um die Nachbesserungen vorzunehmen.
4. Die Nachbesserungen müssen der/dem Prüfer/-in sowie der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft unaufgefordert zugestellt werden.
5. Die/der Prüfer/-in sichtet die Nachbesserungen, erstellt den finalen Prüfbericht innerhalb von vier Wochen und sendet diesen zeitgleich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft und an die EO/AO.
6. Die Gütegemeinschaft entscheidet über die Verleihung bzw. Bestätigung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming. Die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft teilt der EO/AO mit, wann mit einer entsprechenden Rückmeldung zu rechnen ist. Sobald die Entscheidung vorliegt, teilt die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft der EO/AO das Ergebnis mit.

## 8. Der Prüfbericht

Der Prüfbericht gibt Auskunft darüber, ob

- a. die Gütekriterien und die jeweiligen Indikatoren erfüllt sind oder nicht,
- b. Anmerkungen im Sinne der Nachbesserungen gemacht wurden,
- c. wie und ob die Nachbesserungen erfolgt sind.

Der Bericht enthält eine abschließende Empfehlung seitens des Prüfungspersonals, ob das Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming – an die jeweilige EO/AO vergeben bzw. bestätigt werden soll oder nicht.

Die Empfehlung bzw. Bestätigung fällt positiv aus, wenn alle zu prüfenden Muss-Indikatoren der aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – erfüllt sind.

## **9. Die Entscheidung über die Verleihung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming**

Durch die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft wird der vom Prüfungspersonal verfasste Prüfbericht (ggf. Nachbesserungsliste) dem Güteausschuss zugestellt.

Der Vorstand der Gütegemeinschaft entscheidet auf Vorschlag des Güteausschusses über die Verleihung bzw. Bestätigung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst (mit dem jeweiligen Zusatz „Outgoing“ bzw. „Incoming“).

Wenn das Gütezeichen bereits vom Vorstand der Gütegemeinschaft verliehen wurde, wird die Folgeprüfung aufgrund des vorgelegten Folgeprüfberichtes vom Güteausschuss bestätigt oder bei Mängeln bzw. Verstößen verbindliche Auflagen ausgesprochen und der EO/AO mitgeteilt.

Bei einer positiven Entscheidung erhält die EO/AO nach Abschluss des Erstprüfverfahrens eine Verleihungsurkunde (siehe Durchführungsbestimmungen, Muster 2) sowie das Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming – in digitaler Form. Nach erfolgreichem Abschluss der Folgeprüfung wird ebenfalls eine Urkunde erstellt, die den positiven Ausgang der Folgeprüfung bestätigt und ankündigt, bis wann die nächste Folgeprüfung stattzufinden hat.

Im Falle einer negativen Entscheidung wird der Antrag vom Güteausschuss zurückgestellt und die EO/AO darüber unter Nennung von Gründen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Sollte die EO/AO an ihrem Ziel festhalten, das Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming – zu erlangen, kann sie schriftlich eine Wiederholungsprüfung beantragen, dem der Güteausschuss stattgeben kann. Dies ist der Fall, wenn ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass die EO/AO zwischenzeitliche Maßnahmen zur Optimierung der Arbeit gemäß den aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen – Outgoing bzw. Incoming – unternommen oder/und externe Unterstützung in Anspruch genommen hat (z.B. Beratung durch den Qualitätsverbund, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft oder sonstige Beratungsleistungen von Dritten).

Die Verleihung des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst – Outgoing bzw. Incoming – impliziert die Verpflichtung der EO/AO zu einer kontinuierlichen und dokumentierten Eigenüberwachung (Selbstkontrolle) sowie regelmäßiger Folgeprüfung (Fremdüberwachung), die mindestens im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfindet.

## **10. Die Folgeprüfung (Fremdüberwachung)**

Die regelmäßige Folgeprüfung (Fremdüberwachung) erfolgt mindestens im Zwei-Jahres-Rhythmus. Sie ist an das Prozedere der Erstprüfung angelehnt. Es gelten bis auf weiteres dieselben Regularien und Fristen im Sinne der Nachweiserbringung. Die Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V. behält sich vor, die Modalitäten zum Prüfverfahren an aktuelle Erfordernisse anzupassen und die Dokumente im Sinne der Praktikabilität zu optimieren.

Köln, den 01. Dezember 2016

---